

## Steuertipps zum Jahresende 2003

Die Checkliste „Steuertipps zum Jahresende“ bietet Ihnen einen Überblick über alle wichtigen Maßnahmen, mit denen Sie noch vor dem Jahresende legal Steuern sparen können. Denn bekanntlich ist es am 32. Dezember für dieses Jahr zu spät!

<b>Steuertipp für Unternehmer</b>	erledigt
<p><b>1. Investitionen – Halbjahresabschreibung noch kurz vor Jahresende</b></p> <p>Für eine Investition kann ab Inbetriebnahme eine von der Nutzungsdauer abhängige Abschreibung (AfA) steuermindernd abgesetzt werden. Erfolgt die Inbetriebnahme daher noch kurz vor dem Jahresende, steht bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr für heuer noch eine Halbjahres-Abschreibung zu.</p>	✓
<p><b>2. Investitionen - GWG's</b></p> <p>Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWGs) mit Anschaffungskosten bis € 400 (exklusive USt) können im Jahr der Anschaffung sofort abgesetzt werden.</p>	✓
<p><b>3. Cash durch 10%ige Investitionszuwachsprämie</b></p> <p>Bekanntlich steht die 10%ige Investitionszuwachsprämie im Kalenderjahr 2003 insoweit zu, als die Investitionen 2003 den Investitions-Durchschnitt der drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre (im Normalfall die Jahre 2000 bis 2002) übersteigen. Ein im Jahr 2003 neu gegründetes Unternehmen kann daher für alle begünstigten Investitionen des Jahres 2003 die Investitionszuwachsprämie geltend machen. Begünstigt sind allerdings nur <b>Investitionen in ungebrauchte, körperliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter</b> (zB neue Maschinen, Büroeinrichtung, Lagerausstattung, EDV, LKW). Investitionen in Grund und Boden (nicht abnutzbar), in Software (unkörperlich) und in gebrauchte Anlagen sind nicht begünstigt. Ausgeschlossen sind weiters alle Gebäudeinvestitionen, der Erwerb von PKWs und Kombis (ausgenommen Fahrschulfahrzeug sowie KFZ, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen, wie zB Taxi-Fahrzeuge) sowie im Ausland eingesetzte Anlagen. Die Prämie ist steuerfrei und kürzt auch nicht die Abschreibungsbasis der Investition.</p> <p><b>ACHTUNG:</b> Nach einem Entwurf des Wachstums- und Standortgesetzes 2003 (Konjunkturpaket III) soll die nach derzeitiger Rechtslage mit Ende 2003 auslaufende <b>10%igen Investitionszuwachsprämie</b> noch <b>heuer um ein Jahr (bis Ende 2004) verlängert</b> werden. Es sollte daher unter Berücksichtigung der für 2004 geplanten Investitionen überlegt werden, ob Investitionen noch in das Jahr 2003 vorgezogen oder besser auf das Jahr 2004 hinausgeschoben werden sollen.</p>	✓
<p><b>4. Steuerersparnis durch vorzeitige Abschreibungen</b></p> <p>Mit dem Konjunkturbelebungs-gesetz 2002 wurde eine <b>vorzeitige Abschreibung für Gebäude in Höhe von 7%</b> (bis zu Investitionskosten von € 3,8 Mio) eingeführt, die mit Ende dieses Jahres ausläuft. Wer diese Sonderabschreibung noch nutzen will, sollte seine Neubauinvestitionen für 2003 noch kräftig ankurbeln.</p> <p>Weiters wurde anlässlich der Hochwasserkatastrophe des Vorjahres eine <b>besondere vorzeitige Abschreibung für katastrophenbedingte Ersatzbeschaffungen</b> im Zeitraum 1.6.2002 bis 31.12.2003 eingeführt (12% für Gebäude und 20% für sonstige Investitionen). Alternativ dazu kann auch eine Investitionsprämie geltend gemacht werden (und zwar 5% für Gebäude und 10% für sonstige Investitionen).</p> <p><b>ACHTUNG:</b> Auch die <b>besondere vorzeitige Abschreibung für katastrophenbedingte Ersatzbeschaffungen</b> soll – einschließlich der alternativen <b>Prämienregelung</b> – mit dem geplanten Wachstums- und Standortgesetz 2003 (Konjunkturpaket III) noch heuer <b>um ein Jahr (bis Ende 2004) verlängert werden</b>.</p>	✓

<p><b>5. Wertpapierdeckung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen nicht vergessen</b></p> <p>Zum 31.12.2003 muss für die zum 31.12.2002 gebildete steuerliche <b>Abfertigungsrückstellung</b> (adaptiert um die in der Zwischenzeit ausgeschiedenen Mitarbeiter) eine <b>Wertpapierdeckung im Ausmaß von 40%</b> gegeben sein. Auf Grund der im Vorjahr beschlossenen Reform des Abfertigungsrechts sinkt die erforderliche Wertpapierdeckung ab 2003 jährlich um 10 Prozentpunkte, wobei die Reduktion auf den niedrigeren Prozentsatz – ab 2004 30% – bereits am Beginn des Wirtschaftsjahres 2004 vorgenommen werden kann. Ergibt sich aus der Berechnung per Ende 2003 eine Aufstockung der Wertpapierdeckung, so kann diese insofern unterbleiben, als der Wertpapierbestand ab 1.1.2004 ohnedies abgestockt werden könnte. Die ab 1.1.2004 maßgebliche (niedrigere) Wertpapierdeckung 2004 beträgt 30% der Abfertigungsrückstellung zum 31.12.2003 (berechnet mit 45% bzw 60% - für über 50-jährige Mitarbeiter – des fiktiven Abfertigungsobligos zum 31.12.2003).</p> <p>Für die zum 31.12.2002 gebildeten <b>Pensionsrückstellungen</b> beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung zum 31.12.2003 unverändert 50% (soweit nicht die aus 1991 stammende Verteilungsmöglichkeit auf 20 Jahre zur Anwendung kommt).</p>	✓
<p><b>6. Bildungsfreibetrag (BFB) in Höhe von 20%</b></p> <p>Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten Aus- und Fortbildungskosten können Unternehmer einen <b>Bildungsfreibetrag von 20% der externen Kosten</b> geltend machen. Ab dem Jahr 2003 steht diese Möglichkeit auch für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen offen, allerdings nur bis zu einem pauschalierten Höchstsatz von € 2.000 pro Tag.</p> <p><b>TIPP: Alternativ</b> kann auch eine <b>6%ige Bildungsprämie</b> geltend gemacht werden, die bar ausbezahlt wird.</p>	✓
<p><b>7. Forschungsfreibeträge I und II optimieren</b></p> <p>Für Aufwendungen zur Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen kann – zusätzlich zur Absetzung der Forschungsaufwendungen selbst – ein <b>Forschungsfreibetrag (FFB I)</b> in Höhe von <b>25% bzw 35%</b> geltend gemacht werden. Der schon seit Jahren bestehende FFB I wurde im Jahr 2002 durch einen zweiten <b>Forschungsfreibetrag (FFB II)</b> für Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung ergänzt. Dieser beträgt ab 2003 <b>15%</b> (davor 10%). Alternativ kann für den FFB II auch eine <b>Forschungsprämie</b> geltend gemacht werden. Diese beträgt ab 2003 <b>5%</b> (davor 3%). Der FFB II kann aber nur von jenen Aufwendungen geltend gemacht werden, von denen kein FFB I in Anspruch genommen worden ist.</p> <p><b>Hinweis für 2004:</b> Mit dem geplanten Wachstums- und Standortgesetz 2003 (Konjunkturpaket III) soll ab 2004 auch der <b>FFB II auf 25% angehoben</b> und damit mit dem FFB I gleichgestellt werden. Alternativ zum Freibetrag kann eine <b>Prämie von 8%</b> geltend gemacht werden. Die Erhöhung auf 35% soll aber weiterhin nur für den enger gefassten FFB I gelten.</p>	✓
<p><b>8. Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne</b></p> <p>Die wichtigste Neuerung für einkommensteuerpflichtige Unternehmer ab 2004 ist die neue <b>begünstigte (halbe) Besteuerung nicht entnommener Gewinne</b> bis zu einem <b>Höchstbetrag von € 100.000 pro Betrieb</b>, die eine <b>Steuerersparnis von bis zu € 25.000</b> bringen kann. Wer die Begünstigung im Jahr 2004 optimal nutzen will, muss <b>schon im Jahr 2003 seine Entnahmen im Auge behalten</b>. Wird nämlich im Jahr 2003 mehr entnommen als der tatsächliche Gewinn 2003, kürzt der Mehrbetrag die steuerbegünstigten nicht entnommenen Gewinne ab 2004.</p> <p><b>TIPP:</b> Im Jahr 2003 sollte man zur <b>Schaffung privater Reserven</b> den Gewinn dieses Jahres nach Möglichkeit zur Gänze entnehmen (wobei natürlich zB auch alle privaten Steuerzahlungen als Entnahmen gelten). Stellt sich dann im Jahr 2004 heraus, dass mehr als der tatsächliche Gewinn 2003 entnommen worden ist, muss der „<b>Entnahmeüberhang</b>“ 2003 bei der Entnahmeberechnung für 2004 und Folgejahre berücksichtigt werden. Ab 2004 ist das Gewinn- bzw Entnahmeoptimum dann erreicht, wenn der nicht entnommene Gewinn möglichst knapp an der 100.000 €-Grenze liegt.</p>	✓

<p><b>9. Umwandlung von GmbH in Personenunternehmen überlegen</b></p> <p>Da die neue Begünstigung für nicht entnommene Gewinne nur für Einkommensteuerpflichtige gilt, ist zu überlegen, ob bestehende GmbHs nicht in Personenunternehmen (Einzelunternehmen, OHG bzw OEG, KG bzw KEG) umgewandelt werden sollten.</p> <p><b>TIPP:</b> Bei einer Umwandlung müssen die bisher in der GmbH angesammelten Gewinne (Bilanzgewinn, Gewinnrücklagen) – wie bei einer offenen Gewinnausschüttung – mit 25% KEST versteuert werden (sogenannte „Ausschüttungsfiktion“). Werden diese Beträge erst nach der Umwandlung im Laufe des Jahres 2004 entnommen, so führen diese Entnahmen zu einer Kürzung der Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne 2004. Im Fall einer geplanten Umwandlung per 31.12. 2003 sollten daher „Entnahmen“ aus der GmbH durch <b>entsprechende Gewinnausschüttungen noch vor der Umwandlung</b> (eventuell sogar noch im Dezember 2003) vorgenommen werden. Dadurch kann eine Kürzung der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne im Jahr 2004 jedenfalls vermieden werden.</p>	✓	
<p><b>10. Betriebliche Spenden in Höhe von bis zu 10% des Vorjahresgewinnes</b></p> <p>Spenden aus dem Betrieb zur Durchführung von <b>Forschungs- und Lehraufgaben</b> an bestimmte im Gesetz genannte Institutionen (zB Universitäten, bestimmte Vereine) sind bis zu maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2003 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2003 getätigt werden.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Darunter fallen auch <b>Spenden an Museen</b> von „gesamtösterreichischer Bedeutung“, die <b>nicht der öffentlichen Hand</b> gehören (zB das Essl-Museum in Klosterneuburg), und <b>Spenden an Dachverbände des Behindertensportes</b>.</p>	✓	
<p><b>11. Steuersparen durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen</b></p> <p><b>Einnahmen-Ausgaben-Rechner</b> können ihr steuerpflichtiges Einkommen dadurch optimieren, dass sie ihre Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2003 bezahlen und/oder ihren Kunden ein längeres Zahlungsziel gewähren, sodass diese offene Rechnungen erst nach dem 31.12.2003 begleichen. Beachten Sie dabei, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, welche 10 Tage vor oder nach dem Jahreswechsel zu- oder abfließen, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.</p>	✓	
<p><b>12. Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 1996</b></p> <p>Zum 31.12.2003 läuft die <b>7-jährige Aufbewahrungspflicht</b> für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 1996 aus. Diese können daher <b>ab 1. Jänner 2004 vernichtet werden</b>. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, weiters dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen 12 Jahre aufbewahrungspflichtig sind und dass im HGB vorgesehen ist, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.</p>	✓	
<p><b>Steuertipps für Mitarbeiter</b></p>		erledigt
<p><b>1. Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6% Lohnsteuer</b></p> <p>Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölfmal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in Höhe des Normalbezuges nicht optimal ausgenutzt. Eine zusätzliche Prämie in Höhe des restlichen Jahressechstels ist dann steuerlich sinnvoll (weil nur mit 6% steuerpflichtig!).</p>	✓	
<p><b>2. Prämien für Diensterfindungen und Verbesserungsvorschläge mit 6% Lohnsteuer</b></p> <p>Für die steuerbegünstigte Auszahlung (6% Lohnsteuer) derartiger Prämien steht ein zusätzliches, um 15% erhöhtes Jahressechstel zur Verfügung. Allzu triviale Vorschläge werden von den Lohnsteuerprüfern aber nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.</p>	✓	

<p><b>3. Zukunftssicherung der Dienstnehmer bis € 300 steuerfrei</b></p> <p>Die Bezahlung von <b>Prämien für Lebens(Kranken/Unfall)versicherungen</b> (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) ist bis zu <b>€ 300 pro Jahr und Arbeitnehmer</b> nach wie vor <b>steuerfrei</b>, wenn sie allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen angeboten wird.</p>	✓
<p><b>4. Mitarbeiterbeteiligung bis € 1.460 steuerfrei</b></p> <p>Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein <b>Freibetrag von € 1.460</b>. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss länger als 5 Jahre behalten werden.</p>	✓
<p><b>5. Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186 steuerfrei</b></p> <p>(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines <b>Freibetrages von € 186 jährlich</b> lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um <b>Sachzuwendungen</b> handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Bargeschenke sind immer steuerpflichtig.</p> <p><b>TIPP:</b> Ab 2004 sollen Geschenke an Dienstnehmer (und auch an Kunden) mit Umsatzsteuer belastet werden. Also jetzt schenken, wenn's noch billig ist!</p>	✓
<p><b>6. Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei</b></p> <p>Für eine steuerfreie Teilnahme an Betriebsveranstaltungen darf ein <b>Jahresbetrag pro Arbeitnehmer von € 365</b> nicht überschritten werden. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.</p>	✓

<p><b>Steuertipps für Arbeitnehmer</b></p>	erledigt
<p><b>1. Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2000 bei Mehrfachversicherung</b></p> <p>Wer im Jahr 2000 infolge einer Mehrfachversicherung (zB zwei Dienstverhältnisse oder unselbstständige und selbstständige Tätigkeit) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Krankenversicherungs- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2003 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4% Krankenversicherung).</p>	✓
<p><b>2. Werbungskosten noch vor dem 31.12.2003 bezahlen</b></p> <p>Werbungskosten <b>müssen bis zum 31.12.2003 bezahlt werden</b>, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie in diesem Bereich insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt aller damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer geleistete <b>Vorauszahlungen</b> für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden.</p> <p>Auch Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und Kosten der Umschulung können als Werbungskosten geltend gemacht werden.</p> <p><b>Hinweis für 2003:</b> Mit der Bezahlung der Studiengebühr für ein ordentliches Universitätsstudium sollte man aber noch zuwarten. Diese pro Semester anfallenden Gebühren können nämlich erst ab der Veranlagung 2004 steuerlich abgesetzt werden.</p>	✓
<p><b>3. Arbeitnehmerveranlagung 1998 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 1998</b></p> <p>Wer zwecks Geltendmachung des Alleinverdienerabsetzbetrages oder von Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit. Am <b>31.12.2003</b> endet daher die Frist für den Antrag auf <b>Arbeitnehmerveranlagung 1998</b>.</p> <p>Hat ein Dienstgeber im <b>Jahr 1998</b> von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten, kann dieser bis spätestens 31.12.2003 einen <b>Rückzahlungsantrag</b> stellen. Ein Beispiel für zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer stellt häufig der Lohnsteuerabzug für ins Ausland entsandte Mitarbeiter dar, deren Vergütungen steuerfrei sein können.</p>	✓

Steuertipps für alle Steuerpflichtige	erledigt
<p><b>1. Sonderausgaben bis maximal € 2.920 (Topf-Sonderausgaben)</b></p> <p>Die üblichen <b>Sonderausgaben</b> dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu 4 % des Nominales KESt-frei sind).</p> <p>Für <b>Alleinverdiener</b> oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Höchstbetrag von € 2.920 auf € 5.840. <b>Ab drei Kinder</b> erhöht sich der Sonderausgabentopf um € 1.460 pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben <b>nur</b> zu einem <b>Viertel einkommensmindernd</b> aus. Ab einem Einkommen von € 36.400 vermindert sich auch dieser Betrag, ab einem Einkommen von € 50.900 stehen überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zu.</p>	✓
<p><b>2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag</b></p> <p><b>Ohne Höchstbetragsbegrenzung</b>, unabhängig vom Einkommen und neben dem Sonderausgabentopf sind etwa <b>Nachkäufe von Pensionsversicherungsmonaten</b> (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und <b>freiwillige Weiterversicherungsbeiträge</b> in der Pensionsversicherung absetzbar.</p> <p><b>Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben</b> sind auch bestimmte <b>Renten</b> (zB Kaufpreisen nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen – siehe auch unten) sowie <b>Steuerberatungskosten</b>.</p>	✓
<p><b>3. Kirchenbeiträge als Sonderausgaben</b></p> <p><b>Kirchenbeiträge</b> sind seit Jahren unverändert mit einem <b>jährlichen Höchstbetrag von € 75</b> begrenzt.</p>	✓
<p><b>4. Spenden als Sonderausgaben</b></p> <p><b>Spenden an bestimmte begünstigte Organisationen</b> (insbesondere <b>Forschungs- und Lehr-einrichtungen, öffentliche Museen, Universitäten</b>) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern mit <b>10% des Vorjahreseinkommens</b> begrenzt. Seit Oktober 2002 fallen darunter auch Spenden an <b>private Museen</b> und <b>Behindertensport-Dachverbände</b>.</p>	✓
<p><b>5. Internetanschluss als Sonderausgabe</b></p> <p>Wer sich <b>nach dem 30. April 2003 erstmalig</b> einen <b>Internetzugang</b> mittels Breitbandtechnik (ADSL) zulegt, kann – zusätzlich zu den anderen Sonderausgaben – die dafür anfallenden Herstellungskosten bis zu einem Betrag von maximal <b>€ 50</b> und die zu bezahlenden laufenden <b>Grundentgelte</b> bis maximal <b>€ 40 monatlich</b> als <b>Sonderausgaben</b> absetzen. Die Begünstigung gilt bis Ende 2004. Breitbandtechnik liegt vor, wenn eine physikalische Downloadbandbreite von mindestens 256 kbit/Sekunde gegeben ist und ein ständiger Internetzugang gegen ein Zeit unabhängiges, laufendes Grundentgelt vereinbart ist.</p>	✓
<p><b>6. Außergewöhnliche Belastungen noch 2003 bezahlen</b></p> <p>Außerordentliche Ausgaben zB für <b>Krankheiten</b> (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital), für <b>Zahnbehandlungen</b> oder medizinisch notwendige <b>Kuraufenthalte</b> können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben in der Regel jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen <b>Selbstbehalt</b> übersteigen.</p> <p>Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB bestimmte Behinderungen und Krankheiten, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind pauschaliert bzw nicht um einen Selbstbehalt zu kürzen.</p>	✓

<p><b>7. Spekulationsverluste realisieren</b></p> <p>Wer im Jahr 2003 einen <b>steuerpflichtigen Spekulationsgewinn</b> (über die Freigrenze von € 440 hinaus) erzielt hat (bei Liegenschaften Frist von im Regelfall 10 Jahren, sonst 1 Jahr), sollte überprüfen, ob dieser nicht noch durch <b>Realisieren eines Spekulationsverlustes</b> ausgeglichen werden kann. Zu diesem Zwecke könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die in den letzten 12 Monaten erworben wurden, verkauft werden. Der so realisierte Spekulationsverlust kann dann mit den steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen des Jahres 2003 gegenüberrechnet werden. Selbstverständlich hindert Sie niemand daran, die Aktien einige Tage später wieder zurück zu kaufen. Auch der Verkauf eines im Frühjahr erstandenen Autos (zB Kabrios) könnte zur „Schaffung“ eines Spekulationsverlustes verwendet werden.</p>	✓
<p><b>8. Sparbuchschenkung (endgültig) nur mehr bis 31.12.2003 steuerfrei</b></p> <p>Ein wenig überraschend wurde im Frühjahr 2003 die Frist für die steuerfreie Sparbuchschenkung nochmals bis 31.12.2003 verlängert, allerdings mit einer kleinen Einschränkung: Sparbuchschenkungen an Personen der Steuerklasse V (das sind entfernte Verwandte und Nicht-Verwandte, zB auch Lebensgefährten) sind seit 29.3. 2003 nur mehr bis zu einem Freibetrag von € 100.000 steuerfrei.</p> <p>Wer <b>Sparbücher noch steuerfrei verschenken</b> will, kann dies jedenfalls nur mehr <b>bis 31.12.2003</b> tun. Mit einer neuerlichen Verlängerung kann nämlich offensichtlich nicht mehr gerechnet werden! Die Steuerfreiheit für das <b>Vererben</b> von Sparbüchern, Bankguthaben und Anleihen im Rahmen der KEST-Endbesteuerung bleibt selbstverständlich weiterhin bestehen.</p>	✓
<p><b>9. Prämie 2003 für die neue „Zukunftsvorsorge“</b></p> <p>Bei diesem neuen, von Banken und Versicherungen angebotenen und staatlich geförderten Vorsorgeprodukt werden die Beiträge mit Österreich-Schwerpunkt und Kapitalgarantie verlangt. Die Kapitalgarantie umfasst das eingezahlte Kapital sowie die staatlichen Prämien. Die Auszahlung erfolgt in Form einer Versicherungsrente. Die Ansparzeit beträgt im Normalfall mindestens 10 Jahre.</p> <p>Wenn Sie als aktiv Erwerbstätiger heuer noch <b>mindestens € 1.851</b> in ein solches Vorsorgeprodukt investieren, erhalten Sie noch die für 2003 mögliche <b>Höchstprämie von € 176</b> (für 2004 gibt es voraussichtlich nur mehr € 171 Prämie).</p>	✓
<p><b>10. Ausnutzung der bisherigen niedrigen Rentenbarwerte bei Leibrentenverträgen</b></p> <p>Renten, die für die Übertragung von Wirtschaftsgütern bezahlt werden (zB Kauf einer Liegenschaft gegen Leibrente), sind erst dann steuerlich relevant, wenn die <b>Rentenzahlungen</b> den aus dem <b>Jahresbetrag der Rente, multipliziert mit einem steuerlichen Rentenbarwertfaktor berechneten Kapitalwert der Rente übersteigen</b>. Die bisherigen <b>Rentenbarwertfaktoren</b> (§ 16 Bewertungsgesetz) wurden nach einer Aufhebung durch den VfGH im Jahr 2003 <b>aktualisiert</b>. Im Ergebnis bedeutet dies, dass vor allem bei älteren Rentenberechtigten die Barwertfaktoren wegen der stark gestiegenen Lebenserwartung deutlich angehoben werden und damit erst später eine Steuerpflicht der Rentenzahlungen beim Rentenempfänger bzw eine steuerliche Absetzbarkeit beim Rentenzahler eintritt.</p> <p>Die <b>neuen Rentenbarwertfaktoren gelten ab 2004</b>. Allerdings kann für alle <b>Verträge, die noch bis 31.12.2003 abgeschlossen</b> werden, weiterhin die <b>bisherige Rechtslage</b> angewendet werden, wenn beide Vertragspartner dies <b>bis Ende 2006</b> einvernehmlich gegenüber dem Finanzamt erklären. Dies ist vor allem im Familienbereich interessant, wenn man über Leibrentenvereinbarungen die niedrigere Steuerprogression der älteren Generation, die oft nur eine geringe Pension beziehen, nutzen will.</p> <p><b>TIPP:</b> Wer unter Verwendung der bisher geltenden niedrigeren Barwertfaktoren im Familienbereich noch ein steuersparendes Leibrentenmodell einsetzen will, muss den <b>Leibrentenvertrag noch bis 31.12.2003</b> abschließen.</p>	✓